

wegen vor ihm, dem Papst, erschienen, in dieser Streitsache zu Gottes, des Königs und des Erzbischofs Ehren, sofern er es mit Gerechtigkeit vermöchte, sehr gern vorgehen werde. Er habe den Termin jedoch in der Zwischenzeit nicht vorverlegen wollen, falls das nicht beiden Parteien genehm sei.

Auch der hier erwähnte Brief Heinrichs von Frankreich an Alexander III. dürfte verloren gegangen sein.

Dem Brief des Papstes ist zu entnehmen, daß es dem Erzbischof von Reims inzwischen gelungen war, seinen königlichen Bruder dazu zu bewegen, einer Untersuchung des Streites um die *Electio* in Châlons-sur-Marne durch den Papst zuzustimmen.

Nun ist zwar offenkundig, daß nach dem Tode des Guy de Dampierre erneut der Streit um die Besetzung des Bistums Châlons-sur-Marne ausgebrochen war. Unklar ist jedoch zunächst noch, was der Papstbrief hier mit *Electio* meint. Ging es bei der *causa electionis* konkret um die Anerkennung bzw. um die Bestreitung der bereits 1162 durchgeführten *Electio*, bei der zwar Guy de Joinville von einem Teil des Domkapitels in Châlons gewählt worden war, die dann aber zugunsten des Guy de Dampierre verworfen worden war? Oder war Guy de Joinville nach seines Rivalen Tod formell neu gewählt worden? Oder hatten gar nach dem Tod des Guy de Dampierre die Gegner des Guy de Joinville, unter denen Heinrich von Frankreich gewiß eine Schlüsselrolle zufiel, bereits eine förmliche Neuwahl eines eigenen, bisher freilich unbekannt gebliebenen Kandidaten durchgeführt? Auf diese Frage wird nochmals zurückzukommen sein⁶⁵⁾.

Wenn sich Ludwig VII. bereit erklärte, einer Prüfung der *causa electionis* in Châlons-sur-Marne durch den Papst zuzustimmen, dann tat er das in der — wie sich zeigen sollte — durchaus richtigen Zuversicht, daß die möglichen Einwände, die man jetzt noch gegen den Kandidaten seiner Wahl, Guy de Joinville, erheben konnte, für eine endgültige Entscheidung unerheblich waren. Es ist kaum denkbar, daß der König nicht schon von langer Hand den Papst über seinen Willen hatte unterrichten lassen⁶⁶⁾. Ebensowenig läßt sich verkennen, daß der Papst wiederum

⁶⁵⁾ Vgl. dazu unten S. 472.

⁶⁶⁾ Es trifft den Sachverhalt wohl kaum, wenn P a c a u t, *Louis VII et les élections épiscopales* S. 102, zum Inhalt von JL 10910 erklärt: "... le pontife écrit à Henri de Reims qu'il ne prendra aucune décision avant de connaître le désir du roi". Wie der Wortlaut (vgl. Anm. 45) zeigt — *sicut plenius nouimus* —, war der Papst denn auch sehr genau über des Königs und des Erzbischofs gegensätzliche Meinungen informiert. Wie jedoch bereits erwähnt, war es der Zweck von JL 10910, erneut dem Erzbischof von Reims die Möglichkeit zu geben, Zeit